



## Wir sind ...

der Pflegekinderdienst im Kreisjugendamt.

Wir informieren Sie umfassend, kompetent und kostenfrei rund um das Thema Pflegekinder.

Wir bieten Ihnen Informationsveranstaltungen und Einzelberatung und helfen Ihnen bei der Entscheidungsfindung.

In den Vorbereitungsveranstaltungen machen wir uns ein Bild, ob und für welches Pflegekind Sie aus unserer Sicht geeignet erscheinen.

Die anerkannten Pflegepersonen begleiten wir in Gesprächsgruppen und in Einzelgesprächen bei Bedarf.

Wir initiieren die Hilfeplan-Gespräche für Ihr Pflegekind und organisieren regionale Austausch- und Vernetzungstreffen für Pflegefamilien. Zudem bieten wir Gruppen- oder Einzelsupervision an.

Regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen durch unsere Mitarbeitenden sowie durch freie Träger runden unser Angebot ab.



## Kontakt:

**Jugendamt Landkreis Gießen  
Pflegekinderdienst  
Postfach 11 07 60, 35352 Gießen**

Britta Wendischhoff  
Öffentlichkeitsarbeit Pflegekinderwesen,  
Qualifizierung von Pflegepersonen

Landkreis Gießen  
Fachdienst 51/ Jugend  
Riversplatz 1–9, Haus G, Zimmer G131  
35394 Gießen

Tel: 0641/93 90 - 92 11  
Fax: 0641/93 90 - 91 50  
britta.wendischhoff@lkgi.de



# WIR SUCHEN

# PFLEGEPERSONEN !





## WIR SUCHEN ...

aufgeschlossene Menschen, die ein fremdes Kind aufnehmen möchten.

Nicht immer können **Eltern** ihrem Kind das geben, was Grundlage einer stabilen Entwicklung ist. Liebe, Fürsorge, Respekt und Grenzen sind Voraussetzungen für ein kindgerechtes Aufwachsen.

Die Gründe, die dazu führen, dass Kinder in ihrem Elternhaus nicht mehr versorgt werden können, sind vielfältig. Hintergründe sind akut auftretende Krisen oder länger andauernde Schwierigkeiten, wie zum Beispiel Sucht- oder psychische Erkrankungen, partnerschaftliche Probleme oder Überforderung in der Erziehung.

Reicht eine ambulante Unterstützung durch das Jugendamt nicht aus, ist die Vermittlung des Kindes zu **Pflegepersonen** eine der möglichen Hilfen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz.

Wie lange ein Kind in einer Pflegefamilie leben wird, ist zu Beginn eines Pflegeverhältnisses meist unbestimmt. Ob es wieder zurückkehren kann oder auf Dauer in seiner Pflegefamilie lebt – es bleibt immer ein **Kind „mit zwei Familien“**.

Für entstehende Aufwendungen im Rahmen des Pflegeverhältnisses werden landesweit festgelegte Pflegesätze gezahlt.

**Wir freuen uns darauf, Sie kennen zu lernen!**

Für das betroffene Kind bedeutet die Trennung von der Familie meist eine tiefe Verunsicherung.

Ein respektvoller Umgang mit der Herkunftsfamilie, die einfühlsame Begleitung des Pflegekindes und die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt sind keine leichten Anforderungen an Pflegepersonen, die ein Kind begleiten und versorgen.

## DAS SOLLTEN SIE MITBRINGEN ...

- Sie haben Freude am gemeinsamen Alltag und im Zusammenleben mit Kindern.
- Sie bringen Zeit und Bereitschaft mit, sich einem Pflegekind mit seinen Besonderheiten und Bedürfnissen, Sorgen und Nöten anzunehmen.
- Sie können sich vorstellen, einem Pflegekind Geborgenheit, Zuverlässigkeit und Zuwendung zu geben.
- Sie zeigen Geduld und Belastbarkeit im Umgang mit den lebensgeschichtlich bedingten Verhaltensweisen und Entwicklungsauffälligkeiten des Pflegekindes.
- Sie sind offen für Kontakte zwischen Pflegekind und Herkunftsfamilie.
- Sie sind zur Zusammenarbeit mit Menschen in Krisen und schwierigen Lebenssituationen bereit.
- Sie gehen respektvoll mit Kindern um und erziehen gewaltfrei.
- Sie sind zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und zur Teilnahme an Fortbildungen bereit.

## WEITERE ASPEKTE ...

Durch die Aufnahme eines Pflegekindes verändern sich alle Beziehungen Ihrer Familienmitglieder zueinander. Deshalb sollten Sie bedenken:

- dass die Entscheidung von allen Familienmitgliedern getragen werden muss,
- dass das Kind eine Ursprungsfamilie hat, mit der es sich – meist stark – verbunden fühlt,
- dass das Kind zu seiner Ursprungsfamilie meist Kontakte behält, durch regelmäßige Besuche, durch Telefonate und Briefe,
- dass sich Ihre Familie mit der Aufnahme des Kindes auch zu einem gewissen Grad für die Herkunftsfamilie öffnet,
- dass Ihre Familie durch die gesetzliche „Hilfe zur Erziehung“ (hier §§ 27, 33 SGB VIII) eine staatliche Aufgabe erfüllt und damit „öffentlich“ wird,
- dass das Jugendamt verpflichtet ist, die „Hilfe zur Erziehung“ zu begleiten und Ihnen und der Herkunftsfamilie beratend und unterstützend zur Seite zu stehen,
- dass, um die notwendigen Hilfen für das Kind zu planen und die Fragen in Bezug auf Kontakte und Perspektiven zu besprechen, das Hilfeplan-Gespräche unter Einbeziehung aller Beteiligten geführt wird.

Die Vermittlung eines Kindes in Ihre Familie wird gemeinsam mit Ihnen, den Fachkräften des Jugendamtes, den leiblichen Eltern und dem Pflegekind vorbereitet.